

ERNST VON CAEMMERER

Bereicherung und Unerlaubte Handlung

Mohr Siebeck

Bereicherung und
unerlaubte Handlung

von

ERNST VON CAEMMERER



J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

Sonderdruck aus:

FESTSCHRIFT FÜR ERNST RABEL

BAND I

eISBN 978-3-16-1683633- unveränderte eBook-Ausgabe 2025

© 1963 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

BEREICHERUNG UND UNERLAUBTE HANDLUNG

VON
ERNST VON CAEMMERER

Ernst Rabel hat in seinem großen Werk immer wieder richtungweisend zu Problemen der ungerechtfertigten Bereicherung Stellung genommen. Rechtshistorisch ist die Darstellung des römischen Bereicherungsrechtes, die er in seinen Grundzügen des römischen Privatrechts¹ gegeben hat, nach wie vor grundlegend. Mit schwierigen Fragen der Abgrenzung befaßte sich sein Aufsatz „Ausbau oder Verwischung des Systems“, den er 1919 schrieb, um die Rechtsprechung davon zurückzuhalten, sowohl die Geschäftsführung ohne Auftrag wie die ungerechtfertigte Bereicherung zu weit über ihren eigentlichen Anwendungsbereich auszudehnen und damit zu denaturieren². Noch gegenüber der heutigen Praxis besteht Anlaß, sehr eindringlich auf die Warnungen hinzuweisen, die *Ernst Rabel* damals ausgesprochen hat. Der Aufsatz über „Negotium alienum und animus“ in der Festschrift für *Bonfante*³ geht dem gleichen Problem einer sauberen Abgrenzung der Geschäftsführung ohne Auftrag für das klassische römische Recht nach und gibt zugleich interessante Einblicke gerade auch in Probleme der ungerechtfertigten Bereicherung. Er zeigt, welchen außerordentlichen Wert die römischen und byzantinischen Lösungen für die Rechtsvergleichung haben und wie der Versuch, Problemen der ungerechtfertigten Bereicherung von anderen verwandten Instituten her beizukommen, in Vergangenheit und Gegenwart immer wieder erneut gemacht wird. Neuerdings hat *Ernst Rabel* eine Fülle von wichtigen rechtsvergleichenden Einsichten auch über das materielle Bereicherungsrecht in seiner großen vergleichenden Darstellung des Conflict of Laws niedergelegt⁴. Vor allem aber hat *Ernst Rabel* zahlreiche

¹ *Rabel*, Grundzüge des römischen Privatrechts, in: *Holtzendorff-Kohler*, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft⁷ (1915) 399 ff (470).

² *Rabel*, Ausbau oder Verwischung des Systems, *RheinZ* 10 (1919/20) 89 ff.

³ *Rabel*, Negotium alienum und animus, *Studi Bonfante* IV (1930) 279 ff.

⁴ *Rabel*, The Conflict of Laws. A Comparative Study, Bd. 1-3 (Chicago 1945-1950), insbesondere Bd. 3 (1950).

wichtige Arbeiten über das Gebiet der ungerechtfertigten Bereicherung angeregt oder gefördert. Zu nennen ist hier vor allem *Wolfgang Friedmanns* Darstellung der Bereicherungshaftung im angloamerikanischen Rechtskreis⁵ sowie *Walter Wilburgs* ausgezeichnete Behandlung der Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österreichischem und deutschem Recht⁶, die auch das französische Recht in die Vergleichung mit einbezogen und eingehend dargestellt hat. *Eduard Wahl* hat in seiner Darstellung der Vertragsansprüche Dritter nach französischem Recht⁷ zahlreiche Probleme der ungerechtfertigten Bereicherung angeschnitten und sich gerade hierbei eingehend mit den Anregungen *Ernst Rabels* auseinandergesetzt. Von historischen Arbeiten ist besonders *Georg H. Maiers* Darstellung der prätorischen Bereicherungsklagen zu nennen⁸. Neuerdings hat *John P. Dawson* vom amerikanischen Recht ausgehend eine glänzende rechtsvergleichende Studie über die Probleme des unjust enrichment vorgelegt⁹, die bekennt, Entscheidendes den Anschauungen *Ernst Rabels* über diese Probleme zu verdanken. Ein reiches Gedankengut ist in diesen Arbeiten niedergelegt. Es ist daher vielleicht nicht ganz unangebracht, wenn auf diesen Blättern, die den Meister ehren wollen, der Versuch gemacht wird, eine Skizze zu geben, die auf diesem Gedankengut aufbaut und bemüht ist, für die eine oder andere Frage eine vorläufige Summe zu ziehen¹⁰.

I. Zur Typologie der Bereicherungsansprüche

Man hat oft auf die *Verwandtschaft der Probleme im Delikts- und Bereicherungsrecht* hingewiesen. Der allgemeine Satz: *Jure naturae aequum est neminem cum alterius detrimento et iniuria fieri locupletiores* (Pom-

⁵ *Friedmann*, Die Bereicherungshaftung im angloamerikanischen Rechtskreis (1930).

⁶ *Wilburg*, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österreichischem und deutschem Recht (Graz 1934) (im folgenden zitiert: *Wilburg*); dazu *Rabel* in *RabelsZ* 10 (1936) 424 ff.; derselbe jetzt auch in *Klang-Wilburg*, ABGB §§ 1174 und 1431 ff. (Wien 1950).

⁷ *Wahl*, Vertragsansprüche Dritter im französischen Recht (1935).

⁸ *Georg H. Maier*, Prätorische Bereicherungsklagen (1932); von demselben vgl. jetzt ferner: Irrtümliche Zahlung fremder Schulden, *AcP* 1952/53, 97 ff.

⁹ *Dawson*, Unjust Enrichment, A Comparative Analysis (Boston 1951) (im folgenden zitiert: *Dawson*), und dazu *Rabel* in *RabelsZ* 16 (1951) 366.

¹⁰ Ich habe die wesentlichen Gedanken dieser Arbeit in einem Referat über Fragen des Bereicherungsrechts auf der Tagung deutscher Zivilrechtslehrer in Bad Bertrich (17. bis 19. Oktober 1952) vorgetragen. Vgl. darüber die Berichte *JZ* 1952, 699 und *AcP* 152 (1953) 452–456.

ponius D. 50. 17. 206), niemand darf sich mit dem Schaden eines anderen unrechtmäßig bereichern, wie er heute in entsprechend allgemeiner Fassung im schweizerischen Obligationenrecht Art. 62, im deutschen BGB § 812, im amerikanischen Restatement of the Law of Restitution § 1 und neuerlich in Art. 2041 des italienischen C. civ. wiederkehrt¹¹, ist eine allgemeine Maxime der iustitia commutativa, der ausgleichenden Gerechtigkeit¹². Sie steht auf der gleichen Ebene wie die Generalklausel des Deliktsrechtes, daß die widerrechtliche schuldhaftige Schädigung eines anderen zum Schadensersatz verpflichtet (Frankreich C. civ. Art. 1382, Österreich ABGB § 1295, SchweizOR Art. 41). Beide Formeln bedürfen der Ausfüllung. Sie erhalten Inhalt erst dadurch, daß die Frage beantwortet wird, wann eine Schädigung rechtswidrig und wann die Erlangung einer Bereicherung unrechtmäßig ist. Ob der Gesetzgeber hier Einzeltatbestände aufstellen oder ein Generaldelikt oder eine allgemeine Bereicherungsvorschrift formulieren soll, das ist eine Frage der Gesetzgebungstechnik, die für das Bereicherungsrecht ganz ähnlich liegt wie für das Deliktsrecht.

Das historisch Ältere sind auf beiden Gebieten natürlich die Einzeltatbestände. Aber auch wo der Gesetzgeber zu der allgemeinen Formel vorgedrungen ist, sieht sich die Rechtsanwendung vor der Aufgabe, die Frage der Rechtswidrigkeit des Eingriffs oder der Gefährdung zu konkretisieren und damit einzelne Deliktstypen herauszuarbeiten, die dann freilich nicht abschließend sind, sondern weiterer Konkretisierung in Bewältigung neuer Lebenstatbestände offenstehen. Aber nur eine solche Typologie ermöglicht die Handhabung und sachgerechte Begrenzung der Deliktsansprüche.

¹¹ *Schweiz* OR Art. 62 Abs. 1: Wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines Andern bereichert worden ist, hat die Bereicherung zurückzuerstatten.

Deutschland BGB § 812 Abs. 1 Satz 1: Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.

Restatement of the Law of Restitution (Quasi-Contracts and Constructive Trusts) § 1: A person who has been unjustly enriched at the expense of another is required to make restitution to the other.

Italien C. civ. art. 2041 Abs. 1: Chi, senza una giusta causa, si è arricchito a danno di un'altra persona è tenuto, nei limiti dell'arricchimento, a indennizzare quest'ultima della correlativa diminuzione patrimoniale.

¹² *Aristoteles'* Nikomachische Ethik, 5. Buch 7. Kapitel; *Coing*, Die obersten Grundsätze des Rechts, ein Versuch zur Neubegründung des Naturrechts (1947) 149; vgl. dazu auch *Dawson* 5 f, unrichtig m. E. 40; *Pringsheim*, Bonum et Aequum, *SavZ* (rom. Abt.) 52 (1932) 78 ff. (138 ff.); *Coing*, Einfluß der Philosophie des Aristoteles, ebenda 69 (1952) 24 (39 ff.).

In Frankreich versucht man das allgemeine Prinzip der Art. 1382, 1383 C. civ. z. B. in folgender Weise etwas konkreter zu fassen: Eine „faute“ im Sinne dieser Artikel liege bei Verstößen gegen vom Gesetz aufgestellte Pflichten vor, sie liege weiter vor, wenn diejenigen Sorgfaltspflichten verletzt werden, die einem „homme prudent“ gegenüber seinen Mitmenschen obliegen, und schließlich bei absichtlicher Schädigung, selbst wenn dieselbe in Ausübung eines Rechtes erfolge („abus de droit“)¹³. Ähnlich sieht *Pollock*, der für das englische Recht eine allgemeine Deliktsformel aufzustellen versuchte, es als die drei Hauptpflichten des Deliktsrechts an, vorsätzliche Schädigungen zu unterlassen, fremdes Eigentum zu achten und pflichtmäßige Sorgfalt zu üben, damit anderen kein Schaden entstehe¹⁴. Das entspricht dem Versuch des deutschen Gesetzgebers, dem Problem durch die Aufstellung der drei Tatbestandsgruppen der §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 und 826 BGB, ergänzt durch den entsprechenden Aufbau des UWG, beizukommen¹⁵ und damit die Frage der Rechtswidrigkeit, deren Lösung die Rechte des Generaldelikts dem Richter überlassen, positiv zu beantworten¹⁶. Freilich ist die Praxis hiermit nicht ausgekommen. Sie hat das System des Gesetzes durch die Herausarbeitung der sog. allgemeinen Verkehrspflichten um einen weiten Bereich von Deliktstatbeständen ergänzt. Und wenn sich heute in der höchstrichterlichen Judikatur der Satz Anerkennung verschafft hat, daß jede schuldhaft Schädigung der gewerblichen Tätigkeit eines anderen (als Eingriff in das sog. Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb) zum Schadensersatz verpflichtet¹⁷, so ist insoweit auch das deutsche Recht bei einer Art Generaldelikt angelangt und es ist nun die schwierige Aufgabe der Praxis, im einzelnen zu konkretisieren, wann eine solche Schädigung rechtswidrig ist und wann ein, wie man heute gerne sagt, sozial adäquates, berechtigtes Verhalten vorliegt, aus dem eine Ersatzpflicht nicht entstehen darf. In

¹³ Vgl. *Planiol-Ripert-Boulanger* II (1952) Nr. 913 ff, 948 ff, 975 ff; *Colin-Capitant-Julliot de La Morandière* II (1948) Nr. 307 ff, 322 ff.

¹⁴ *Pollock*, *Law of Torts* (1929) 21; dazu *Kessler*, *Die Fahrlässigkeit im nordamerikanischen Deliktsrecht* (1932) 76; vgl. jedoch *Winfield*, *Law of Tort* (1950) 13 ff.

¹⁵ Über die Vorzüge und Nachteile dieser Enumeration vgl. *Rabel*, *Grundzüge des Rechts der Unerlaubten Handlungen* (Deutsche Landesreferate zum Haager Kongreß 1932) Sonderheft *RabelsZ* 6 (1932) 12 ff, 27 und nunmehr *RabelsZ* 16 (1951) 356.

¹⁶ *Heck*, *Schuldrecht* (1929) § 148, 1a S. 449.

¹⁷ BGHZ 3, 270; 8, 142; 8, 394; dazu jedoch BGHZ 7, 30 (36). Umfassende Judikatur- und Schrifttumsangaben bei *Nipperdey*, *Rechtsgutachten über Ersatzansprüche bei Streikschäden* (Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Heft 9 [1953]) 31 ff.

Bewältigung dieser Aufgabe wird die Rechtsprechung neue Verhaltensnormen unter sorgfältiger Abgrenzung der Tragweite des durch sie gewährten Schutzes herausarbeiten und damit weitere Deliktstatbestände, insbesondere neue zusätzliche Tatbestände der Wettbewerbsverstöße, festlegen müssen.

Entsprechend liegt es im Bereicherungsrecht. Aus einer Konkretisierung der Frage nach der Unrechtmäßigkeit ergeben sich die *Typen der Bereicherungsansprüche*. Und nur mit einer solchen Typologie, nicht mit einer Aufstellung allgemeiner Kriterien, läßt sich dem Bereicherungsanspruch Form und Grenze geben.

Die Versuche, eine *einheitliche Formel* zu finden, führen nicht weiter. Sie laufen vielfach nur darauf hinaus, den Satz, daß sich niemand mit dem Schaden eines anderen bereichern dürfe, in anderen Worten zu umschreiben und damit das allgemeine Prinzip der *iustitia commutativa*, das in der von Pomponius überlieferten Formel niedergelegt ist, nur in anderer Form auszudrücken. So sagt etwa das Reichsgericht gelegentlich, der den §§ 812 und 281 BGB zugrunde liegende Gedanke gehe dahin, „daß Vermögenswerte, die jemand zugeflossen sind, dem sie nach den unterliegenden Wirtschaftsbeziehungen nicht zukommen, demjenigen zugeführt werden sollen, dem sie gebühren“. Es sei der Zweck dieser Vorschriften, „den Ausgleich einer unrichtig gewordenen tatsächlichen Verteilung von Vermögenswerten herbeizuführen“¹⁸. Das gleiche gilt, wie mir scheint, von der von *Esser* einmal gebrauchten Formel: die Bereicherungsklage sei die jeden Güterstand schützende Kontrolle des objektiven Rechts, ob den Bewegungsvorgängen auch ein schutzwürdiger Bewegungsgrund entspreche¹⁹, während die von ihm an anderer Stelle gegebene Formulierung: die Bereicherungsklage diene der Korrektur einerseits ordnungsfremder (planloser) Güterbewegung, andererseits solcher Leistungen, die den Grund und Zweck, um dessentwillen sie rechtlich gebilligt und gefordert waren, verfehlten²⁰, bereits mehr hergibt, weil eine Differenzierung der Fälle angebahnt wird.

Daß es abwegig ist, die Bereicherungsansprüche außerhalb des Gebietes der Leistungskondiktion auf den „Mangel der schuldrechtlichen Unterlage“ zurückzuführen, wie es *Jung*²¹ versuchte, hat *Wilburg* über-

¹⁸ RGZ 120, 299 f; 120, 349 und 351.

¹⁹ *Esser*, Schuldrecht (1948) 435.

²⁰ *Esser*, 435.

²¹ *Jung*, Bereicherungsansprüche und der „Mangel des rechtlichen Grundes“ (1902) 128 und dazu *Krawielicki*, Grundlagen des Bereicherungsanspruchs (1936) 2 ff (5) mit weiteren Nachweisen.

zeugend dargetan²². Es liegt der Praxis häufig nahe, eine Bereicherung als ungerechtfertigt zu bezeichnen, weil der Bereicherte keinen Anspruch auf sie gehabt habe. Die Frage der Unrechtmäßigkeit einer Bereicherung läßt sich so aber außerhalb der Leistungskonditionen nicht beantworten. Jede Bereicherung auf Kosten eines anderen durch erlaubten Wettbewerb zeigt es. Andere Fälle, die das deutlich machen, werden uns im Verlauf der weiteren Betrachtung entgegentreten²³. Verallgemeinert man den Begriff der schuldrechtlichen Unterlage aber so, wie es etwa *Krawielicki* getan hat, so läuft das auf eine Wiederbelebung der gemeinrechtlichen Lehren vom *titulus* und *modus acquirendi* hinaus²⁴, die kaum fruchtbar ist.

Die immer wieder verwendete Formel, der Bereicherungsanspruch diene dazu, Vermögensverschiebungen, die zwar *dem formellen Recht, aber nicht der materiellen Gerechtigkeit* entsprechen, wieder auszugleichen²⁵, mit der *Condictio* heile das Gesetz die Wunden, die es (z. B. durch abstrakte Ausgestaltung der Verfügungen) selbst geschlagen habe (*Dernburg*), knüpft zu stark an historisch frühe Stadien des Rechtsformalismus und der Abhilfe durch Billigkeitsbehelfe an. Zugleich steht der deutsche Jurist unter dem Eindruck der abstrakten Ausgestaltung der Verfügungen. Die Rolle der Leistungskondition ist aber in der übrigen Welt, wo es abstrakte Übereignung nicht gibt, nicht geringer, und auch im deutschen Recht stehen die Fälle der Leistungskondition, bei denen die abstrakte Ausgestaltung der Übereignung keine Rolle spielt, nämlich bargeldlose Zahlungen, Arbeitsleistungen, mittelbare Zuwendungen jeder Art, im modernen Wirtschaftsleben durchaus im Vordergrund. Sieht man auf die Rechtswirkungen, so geht es bei der Frage, ob bei kausaler Tradition Besitz oder bei abstrakter Übereignung Eigentum kondiziert wird, ob also mit der Kon-

²² *Wilburg* 12 ff und passim.

²³ Unten S. 378 ff.

²⁴ In diesem Sinne bewußt *Krawielicki* (oben N. 21); gegen die Wiederbelebung dieser gemeinrechtlichen Vorstellungen von dem allgemein geltenden Erfordernis eines *titulus* und *modus acquirendi* mit Recht *Heck*, Sachenrecht (1930) § 28 Nr. 1; bei *Krawielicki* wird ein Rechtsgrund überall da als gegeben angenommen, wo das Gesetz eine Kondition verneint, also z. B. im Falle der §§ 814, 817 Satz 2 BGB. Damit wird der Begriff des Rechtsgrundes aber praktisch wertlos, weil er jedes Inhalts entleert ist; hiergegen mit Recht *Wilburg* 14, *Klang-Wilburg*, ABGB §§ 1431–1437 I 2 S. 445. *Dawson* 128 zeigt, daß auch im amerikanischen Recht gelegentlich in solcher Weise argumentiert wird. Der von dieser Kritik unabhängige Wert der Arbeit von *Krawielicki* liegt auf dem Gebiet der rechtsgeschäftlichen Causa- und Synallagmalehre.

²⁵ Dagegen mit Recht *Jung*, Wesen und Bedeutung des schuldrechtlichen Grundes, Reichsgerichtspraxis III (1929) 155 und *Wilburg* 21.

diktion eine rei vindicatio konkurriert oder nicht, doch nur darum, wie die Stellung des Rückfordernden gegenüber den Gläubigern und Einzelrechtsnachfolgern des Empfängers gestaltet werden soll. Ebenso wenig handelt es sich in den Fällen des § 816 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB um den Ausgleich zwischen dem Verkehrsschutz dienendem formalen Recht und den Bedürfnissen materieller Gerechtigkeit. Wer fremde Sachen veräußert oder fremde Forderungen einzieht, ist ebenso auf Kosten des wahren Eigentümers bereichert wie derjenige, der fremdes Gut für sich verbraucht hat. Ob diese Veräußerung oder Forderungseinziehung aus Gründen des Verkehrsschutzes wirksam ist, steht auf einem anderen Blatt. Der Bereicherungsanspruch wird im anglo-amerikanischen Recht unter dem Gesichtspunkt des „waiver of tort“ auch ohnedies gegeben und auch für das deutsche Recht hat sich diese Auffassung jetzt durchgesetzt (§ 816 i. V. mit § 185 BGB).

Der Gegensatz zwischen formalem Recht und materieller Gerechtigkeit entspricht dem Zustande unserer modernen Rechtsordnungen nicht mehr. Das Bereicherungsrecht ist kein Recht höherer Ordnung²⁶. Der Rückforderungsanspruch dessen, der an einen falschen Adressaten geliefert, der eine Rechnung zweimal bezahlt oder Vorauszahlungen auf einen dann nicht zustandegekommenen Vertrag geleistet hat, ist nicht von anderer Dignität als der Rückzahlungsanspruch aus Darlehen oder Wandlung. Der Bereicherungsanspruch des Eigentümers, dessen Gut von einem Dritten verbraucht worden ist, steht auf derselben Ebene wie sein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB.

Natürlich übt der Satz, daß sich niemand mit dem Schaden eines anderen bereichern dürfe, als allgemeines Prinzip ausgleichender Gerechtigkeit einen Zauber aus, wie er allen allgemeinen Sätzen eigen ist, in denen Prinzipien der Gerechtigkeit in letzter einfacher Form ausgesprochen erscheinen. Er teilt diese Anziehungskraft mit der berühmten allgemeinen Deliktsformel des Art. 1382 C. civ. Und wie diese bedarf er der Konkretisierung, aus der sich die Typen der Bereicherungsansprüche ergeben. Bei der Herausarbeitung dieser Typen können Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, da überall die Einzeltatbestände das Primäre waren, wertvollen Anschauungsstoff liefern. Dabei soll gewiß nicht übersehen werden, daß sie natürlich auch mancherlei Ballast historischer Zufälligkeiten enthalten.

²⁶ Treffend *Wilburg* 21 gegen *Stammeler*, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, Festschrift für *Fitting* (1903) 153 ff.

Von solcher Grundanschauung ausgehend, daß es nämlich darauf ankomme, den Grund der Ungerechtfertigkeit einer Bereicherung konkret zu ermitteln, hat insbesondere *Wilburg* die Leistungskondition und die Tatbestände der Bereicherung aus Verwendung fremden Rechtsguts als selbständige Typen des Bereicherungsanspruchs herausgearbeitet. Der Wert dieser *Wilburg*schen Konzeption ist, wie mir scheint, in der deutschen Literatur noch nicht nach Gebühr gewürdigt worden. Damit sind freilich die Typen der Bereicherungsansprüche nicht erschöpft. Es bleiben z. B., um zunächst nur das Wichtigste herauszuheben, die Fälle des Rückgriffs bei Bezahlung fremder Schuld oder Inanspruchnahme für Schulden, die ein anderer „näher dran ist“, endgültig zu tragen. Die Bereicherung ist hier ungerechtfertigt, weil sie im Widerspruch zu der vom Recht gewollten Lastenverteilung steht. Sonderprobleme bietet die Bereicherung durch Impensen auf fremdes oder einem anderen geschuldetes Gut. Ein selbständiger Gedanke liegt darin, daß man die unentgeltliche Bereicherung zum Schaden eines Dritten als ungerechtfertigt ansieht. Auch die Bereicherung des aus einem Drittkontrakt Begünstigten auf Kosten des Vertragsteils, der von seinem Partner keine Vergütung erlangen kann, die gemeinrechtliche Versionsklage also, ordnet sich da, wo sie wie im französischen Recht – im Gegensatz zum deutschen Recht – zugelassen ist, dem allgemeinen Grundgedanken der ungerechtfertigten Bereicherung ein. Schließlich enthält die freilich stets gesondert geregelte *actio Pauliana* bereicherungsrechtliche Elemente, auf die häufig hingewiesen worden ist.

1. Die *Leistungskondition*.

a) Im Vordergrund steht die *Leistungskondition*. Sie ist in den meisten Rechten eine deutlich herausgehobene Gruppe. Das preußische ALR behandelte sie in den §§ 166 ff I 16. Es regelte in diesen Bestimmungen sehr eingehend die Rückforderung irrtümlich geleisteter bzw. durch Betrug oder Drohung abgenötigter Zahlungen sowie die Zahlung zu unerlaubtem Zweck. Getrennt davon werden die sonstigen Bereicherungsfälle durch die „von nützlichen Verwendungen“ handelnden Bestimmungen der §§ 266 ff I 13 erfaßt²⁷. Dabei wird der allgemeinen Maxime, daß „sich niemand die Vorteile fremder Sachen oder Handlungen ohne

²⁷ I 13 § 262: „Derjenige, aus dessen Vermögen etwas in den Nutzen eines andern verwendet worden, ist dasselbe entweder in Natur zurück- oder für den Wert Vergütung zu fordern berechtigt.“

besonderes Recht zueignen und sich also mit dem Schaden des anderen bereichern“ dürfe, anlässlich der Geschäftsführung ohne Auftrag in I 13 § 230 gedacht. Auch im österreichischen Gesetzbuch ist die Leistungsrückforderung Gegenstand gesonderter Regelung in den §§ 1431 ff ABGB (Zahlung einer Nichtschuld) und in § 1174 ABGB (Leistung zu unerlaubtem Zweck), während man sich für die sonstigen Bereicherungsfälle auf die Versionsklage des § 1041 ABGB stützt²⁸, an den sich in § 1042 ABGB eine Bestimmung anschließt, die den Gedanken der gemeinrechtlichen *actio de in rem verso utilis*, die demjenigen gewährt wurde, der einem Hauskinde zur Bestreitung seines Unterhalts kreditiert hatte, verallgemeinert²⁹.

Im französischen Code Civil ist – von verstreuten Einzelvorschriften über Impensen und ähnliches abgesehen – nur die „*répétition de l'indu*“ in den Artikeln 1377–1381 C. civ. geregelt. Erst Rechtsprechung und Wissenschaft haben insbesondere seit dem berühmten Arrêt Boudier des Cassationshofs von 1892³⁰ in der „*action de in rem verso*“ einen allgemeinen Anspruch aus „*enrichissement sans cause*“ geschaffen. Man erkennt zwar die gemeinsame Grundlage³¹, behandelt aber in den gängigen Darstellungen die *répétition de l'indu* und die *action de in rem verso*, also die sonstigen Fälle des *enrichissement* „*injuste*“, wie man neuerdings lieber sagt, durchweg getrennt³². Entsprechend gibt der italienische Codice civile von 1942 zunächst Bestimmungen über das „*pagamento dell' indebito*“ (Art. 2033–2040). Daran schließt sich dann im nächsten Titel „*dell' arricchimento senza causa*“ in Art. 2041 und 2042 die Regelung des subsidiären allgemeinen Bereicherungsanspruchs (*azione generale di arricchimento*) an.

Auch der Entwurf zum deutschen BGB hatte in dieser Weise vorgehen

²⁸ ABGB § 1041: „Wenn ohne Geschäftsführung eine Sache zum Nutzen eines anderen verwendet worden ist, kann der Eigentümer sie in Natur oder, wenn dies nicht mehr geschehen kann, den Wert verlangen, den sie zur Zeit der Verwendung gehabt hat, obgleich der Nutzen in der Folge vereitelt worden ist.“

²⁹ ABGB § 1042: „Wer für einen anderen einen Aufwand macht, den dieser nach dem Gesetz hätte machen müssen, hat das Recht, den Ersatz zu fordern.“

³⁰ Cass. 15. 6. 1892, D. P. 92. 1. 596; S. 93. 1. 281 (Note *Labbé*).

³¹ *Goré*, L'enrichissement aux dépens d'autrui (Paris 1949) Nr. 239.

³² Vgl. *Planiol-Ripert-Esmein* VII (1931) Nr. 736 ff (Paiement de l'indu) und Nr. 752 ff (Enrichissement sans cause); entsprechend *Planiol-Ripert-Boulanger* II (1952) Nr. 1228 ff und 1259 ff; *Colin-Capitant-Julliot de La Morandière* II (1948) behandeln unter der Gesamtüberschrift „Enrichissement injuste“ getrennt die „*Répétition de l'indu*“ Nr. 398 ff und die „*Action de in rem verso*“ Nr. 404 ff.

wollen. Zunächst regelten die §§ 737 ff die Leistungskondiktion. Erst am Schluß der detaillierten Normen, die ihr gewidmet waren, wurde dann in § 748 eine Bestimmung über die Bereicherung in sonstiger Weise aus dem Vermögen eines anderen angefügt. Das BGB ist dann freilich in seiner endgültigen Fassung dem schweizerischen Vorbild gefolgt und hat die Bereicherungstatbestände in gesetzestechnisch nicht sehr glücklicher Weise im heutigen § 812 Abs. 1 in eine Generalnorm zusammengefaßt. Trotzdem bleiben auch im geltenden deutschen Recht Leistungskondiktion und Bereicherung in sonstiger Weise deutlich geschieden. Zahlreiche Vorschriften des Gesetzes beziehen sich nur auf die Leistungskondiktion³³. Auch das schweizerische Recht sah sich gezwungen, die Leistungskondiktion besonders herauszuheben und Sonderbestimmungen für sie zu geben³⁴.

b) Diese Heraushebung der Leistungskondiktion ist, wie insbesondere *Wilburg* nachgewiesen hat, nicht nur historisch überkommen, sondern innerlich gerechtfertigt. Es handelt sich bei der Leistungskondiktion um die Rückabwicklung fehlgeschlagener Leistungen oder um die Rückabwicklung von Leistungen nach Erledigung des Kausalverhältnisses³⁵. Dieser *Rückabwicklungsanspruch* gehört als Ergänzung und Störungskorrektiv zum Recht der Güterbewegung. Die Leistungsrückforderung wegen Mangels oder Wegfalls der causa steht auf derselben Ebene wie sonstige schuldrechtliche Abwicklungsansprüche bei Darlehen, Leihe, Miete, Verwahrung, beim Rücktritt und bei der Wandlung. Wären hier die Rückgabeansprüche nicht eigens geordnet, so würde es sich einfach um Fälle der *condictio causa finita* handeln. Ob die eigentliche Leistungskondiktion oder die erwähnten schärferen Ansprüche gewährt werden, ist für den Gesetzgeber nicht eine Frage der Grundlagenverschiedenheit, sondern allein eine Frage des Haftungsumfanges. Das macht die Regelung der §§ 323 Abs. 3, 327 Satz 2, 343 Abs. 2, 628 Abs. 1 Satz 3 BGB deutlich. Wenn der Leistungsempfänger das Dahinfallen des Kausalverhältnisses zu vertreten hat, so wird seine Haftung nach Rücktrittsgrundsätzen (§ 347 BGB) verschärft. Andernfalls haftet er nur nach den im Haftungsumfang milderen Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung auf

³³ §§ 812 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 813–815, 817, 819 Abs. 2, 820 und 821 BGB.

³⁴ Art. 62 Abs. 2, 63 und 65 OR.

³⁵ *Schwarz*, Die Grundlage der *Condictio* im klassischen römischen Recht (1952) 230 scheidet, jedenfalls für das geltende Recht brauchbar: Rechtsgrundlosigkeit von Anfang an, anfängliche Unentschiedenheit des Bestehens eines Rechtsgrundes und Wegfall des rechtlichen Grundes.